

Bomsdorf, Eckart

Article

Zügige Einführung eines einheitlichen Rentenwertes in Ost und West – Anregungen zu einem »Rentenüberleitungsabschlussgesetz«

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Bomsdorf, Eckart (2016) : Zügige Einführung eines einheitlichen Rentenwertes in Ost und West – Anregungen zu einem »Rentenüberleitungsabschlussgesetz«, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 69, Iss. 10, pp. 27-33

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/165759>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

»Das gesetzliche Rentensystem hat sich auch in den neuen Ländern bewährt. Wir führen in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West ein.« (Koalitionsvertrag 2009 S. 84) So stand es bereits im 2009 zwischen CDU, CSU und FDP abgeschlossenen Koalitionsvertrag und ein ähnlicher Passus findet sich im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung. **Passiert ist bisher nichts. Im Folgenden wird ein Modell skizziert, das eine schnellere Anpassung des Rentenwertes Ost – und entsprechend auch anderer Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung wie der Beitragsbemessungsgrenze – an den in den alten Ländern geltenden Rentenwert vorsieht, als den aktuellen Regeln nach zu erwarten ist, und gleichzeitig den Umrechnungswert abschafft, so dass eine vollständige Angleichung bei den Rentensystemen vorgenommen wird und somit in Deutschland ein einheitliches Rentenrecht gilt.**

Die Ausgangslage

1991/92 wurde bei der weitgehenden Übertragung des in den alten Ländern geltenden Rentenrechts auf die neuen Länder u.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass im Beitrittsgebiet historisch gesehen die Einkommen auf einem niedrigeren Niveau lagen und für absehbare Zeit weiter liegen würden. Dieses geschah dadurch, dass der gegenüber dem Rentenwert¹ niedrigere ostdeutsche Rentenwert bzw. das niedrigere ostdeutsche Durchschnittseinkommen durch einen sogenannten Umrechnungswert², der die niedrigeren Ansprüche erhöhte, kompensiert werden sollte. Dadurch sollte, vereinfacht gesagt, erreicht werden, dass die ostdeutschen Rentenversicherten trotz niedrigeren Rentenwertes Ost bei gleich hohem sozialversicherungspflichtigem Entgelt wie die westdeutschen Rentenversicherten dieselben Rentenansprüche erwerben.

Unter anderem durch eine sogenannte Schutzklausel, die sichert, dass der Rentenwert Ost um mindestens denselben Prozentsatz wie der Rentenwert steigt, ist mittlerweile der Rentenwert Ost schneller gestiegen als der Höherbewertungsfaktor

reduziert worden ist, d.h., es hat durch den Umrechnungswert eine Überkompensation stattgefunden. Dies führt beispielsweise dazu, dass 2015 »die ostdeutschen Rentenversicherten bei gleich hohem Entgelt um 8,5% höhere Rentenansprüche als die westdeutschen Versicherten« erwerben (vgl. Deutscher Bundestag 2015, S. 103), ab 1. Juli 2016 liegt diese Überkompensation bei rund 8%.³ Das Rentensystem Ost ist daher in positivem Sinne pervertiert, weil entgegen der politischen Zielsetzung an manchen Stellen mehr als eine Angleichung der Ansprüche stattgefunden hat. Würde das bisherige System weitergeführt, so würden die aktiv in Ostdeutschland Rentenversicherten weiterhin eindeutig bevorzugt. Zudem würde aus gegenwärtiger Sicht der Rentenwert Ost voraussichtlich frühestens 2025 den dann im Westen geltenden Rentenwert erreichen (vgl. Deutscher Bundestag 2015, S. 47). Die Bundesregierung geht in ihren Modellrechnungen sogar davon aus, dass es bis zum Jahr 2030 dauert, bis in den neuen Ländern eine vollständige Anpassung an das Lohnniveau in den alten Ländern stattgefunden hat (vgl. Deutscher Bundestag 2015, S. 35); demnach würde erst dann der Umrechnungswert den wirkungsneutralen Wert 1 annehmen bzw.

* Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln.

¹ Wie üblich wird unter dem Rentenwert immer der für die in den alten Ländern erworbenen Ansprüche verwendete Rentenwert verstanden. Der Rentenwert Ost bezieht sich dann auf die in den neuen Ländern erworbenen Ansprüche. In den Tabellen und Abbildungen wird der einfacheren Lesbarkeit halber der Rentenwert für die alten Länder durchgehend als Rentenwert West bezeichnet.

² Zur Höhe des Umrechnungswertes vgl. Anlage 10 zum SGB VI. Diese Größe wird von Reimann (2015, S. 42) Umrechnungsfaktor genannt. Im Folgenden wird er seiner Wirkung entsprechend auch als Höherbewertungsfaktor bezeichnet.

³ 2016 erhalten Versicherte mit 36 267 Euro Jahresbruttoentgelt (vorläufiges Durchschnittsentgelt West 2016) in den alten Ländern einen Entgelt-punkt gutgeschrieben; das entspricht unter Berücksichtigung des ab 1. Juli 2016 geltenden Rentenwertes 30,45 Euro. Bei einer in den neuen Ländern versicherten Person ergeben sich bei demselben Jahresbruttoentgelt durch den Umrechnungswert von 1,1479 nicht ein Entgelt-punkt, sondern 1,1479 Entgeltpunkte. Multipliziert mit dem Rentenwert Ost von 28,66 Euro, resultiert ein Anspruch von 32,90 Euro, dieser liegt damit um gut 8% über dem Anspruch einer in den alten Ländern beschäftigten versicherungspflichtigen Person.

der Wert entfallen können. Es besteht also doppelter Handlungsbedarf: Zum einen muss der Rentenwert Ost schneller angepasst, zum anderen der Höherbewertungsfaktor zügig auf den Wert 1 zurückgeführt und damit dann überflüssig werden.⁴

Mit der zum 1. Juli 2016 wirksam werdenden Erhöhung der Rentenwerte hat sich die Lücke zwischen dem Rentenwert und dem Rentenwert Ost deutlich verringert. Sie beträgt noch 1,79 Euro, und damit liegt der Rentenwert Ost nur noch knapp 6% unter dem Rentenwert. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Unterschiede in den Einkommen zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern die bisherige Betrachtungsweise überhaupt noch rechtfertigen. Beispielsweise gibt es strukturell bedingt auch größere Unterschiede in den Durchschnittseinkommen zwischen einem Land wie Baden-Württemberg oder Bayern und einem Land wie Schleswig-Holstein.⁵

Die teilweise Trennung des Rentenrechts in Ost und West führt mitunter zu kaum verständlichen Konstellationen. Nicht nur, dass für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des DIHK nach dem Prinzip des Beschäftigungsortes das Rentenrecht Ost zur Anwendung gelangt, gibt es Bundesministerien wie das Auswärtige Amt, für das dieses weitgehend auch gilt, während die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Bundestages im Regelfall unter das Rentenrecht der alten Länder fallen. Vollends absurd wird es, wenn für die Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin, je nachdem wo der Beschäftigungsort in Berlin liegt, unterschiedliche Arten der Berechnung der Entgeltpunkte gelten.

Den Angleichungsprozess Ost-West beschleunigen

»Angleichungsprozess Ost-West fortsetzen

Der Fahrplan zur vollständigen Angleichung, gegebenenfalls mit einem Zwischenschritt, wird in einem Rentenüberleitungsabschlussgesetz festgeschrieben:

Zum Ende des Solidarpaktes, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, erfolgt in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte. Zum 1. Juli 2016 wird geprüft, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist.« (Koalitionsvertrag 2013, S. 74).

⁴ In der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung steht die vollständige Anpassung ebenfalls noch aus, während in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eine Anpassung der Rechengrößen bereits vor über 15 Jahren stattgefunden hat.

⁵ Es könnte sogar die Idee aufkommen, dass den Frauen ein Höherbewertungsfaktor zusteht.

Seit Jahren gibt es immer wieder Vorschläge für die vollständige Anpassung bzw. Zusammenführung des in den östlichen und des in den westlichen Ländern geltenden Rentenrechts speziell des Rentenwertes (vergleiche z.B. Reimann 2015; Ragnitz 2012; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2008, S. 365 ff.; sowie die Übersicht bei Steffen 2008). Die Umsetzung dieser Vorschläge scheiterte unter anderem daran, dass sie politisch nicht durchsetzbar waren, da sie die ostdeutschen Rentenversicherten entweder deutlich zu gut oder aber deutlich schlechter als nach der aktuellen Regelung behandelten. Außerdem waren beispielsweise vor zehn Jahren die Unterschiede in den Durchschnittseinkommen und Rechengrößen der ostdeutschen und westdeutschen Rentenversicherten einfach zu groß, so dass sich die seinerzeit diskutierten Vorschläge technisch auch nicht einfach um- bzw. durchsetzen ließen.

Eines muss a priori akzeptiert werden, eine echte Anpassung beider Systeme wird zwar langfristig, aber nicht kurzfristig kostenneutral sein – es sei denn, den ostdeutschen Rentenversicherten und Rentnern werden größere Zugeständnisse zugemutet.

Das im Folgenden vorgestellte Modell geht von dem im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung aufgestellten Ziel aus und versucht eine systemgerechte Lösung zu finden. Prämisse bei einer Lösung sollte es sein, dass es zu keiner grundsätzlichen Schwächung der ostdeutschen Rentenversicherten gegenüber der geltenden Regelung kommen darf; das wäre dem betroffenen Personenkreis kaum zu vermitteln. Das heißt auch, dass die Angleichung des Rentenwertes Ost im Tempo nicht hinter derjenigen, die sich nach dem aktuellen System ergeben würde, zurückbleiben darf. Eine zügigere Anpassung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert als nach der aktuell geltenden Regelung muss allerdings gleichzeitig ein entsprechend schnelles Herunterfahren des Umrechnungswertes einschließen, da sich ansonsten die heute schon vorhandenen, oben geschilderten Vorteile dieser Gruppe nur verstärken würden. Bezogen auf die ostdeutschen Rentenversicherten – denn nur bei denen soll im System etwas geändert werden – stellen sich daher vor allem folgende Fragen. Wie soll eine beschleunigte Anpassung beim Rentenwert Ost an den Rentenwert bzw. ein Zurückschrauben des Höherbewertungsfaktors vorgenommen werden? Wer soll von der schnelleren Angleichung des Rentenwertes Ost profitieren: nur die zukünftigen oder auch die aktuellen Rentner?

Das Anpassungsmodell für den Rentenwert

Das Anpassungsmodell soll eine schnellere Anpassung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert vorsehen als nach der geltenden Gesetzeslage. Die schrittweise Angleichung

wird dabei abgekoppelt von der Entwicklung der Durchschnittsentgelte im Osten, sie orientiert sich nur an dem Rentenwert Ost und am Rentenwert.⁶ Sie soll so vorgenommen werden, dass die aktuell vorhandene Differenz zwischen beiden Größen mittels eines linearen Ansatzes innerhalb einer vorgegebenen Anzahl n von Jahren geschlossen wird. Da der Rentenwert ebenfalls jährlich einer Veränderung unterliegt, muss diese bei der jährlichen Anpassung des Rentenwertes Ost jeweils unmittelbar berücksichtigt werden. Nach n Jahren hat eine vollständige Anpassung stattgefunden, und es gibt nur noch einen Rentenwert.⁷

In Formeln lässt sich dieses Vorgehen wie folgt ausdrücken:

$$AR(Ost)_t = AR(Ost)_0 + t \cdot \frac{AR_0 - AR(Ost)_0}{n} + AR_t - AR_0$$

$$= AR(Ost)_{t-1} + \frac{AR_0 - AR(Ost)_0}{n} + AR_t - AR_{t-1} \text{ für } t = 1, 2, \dots, n$$

mit AR_t aktueller Rentenwert im Jahr t , $AR(Ost)_t$ aktueller Rentenwert Ost im Jahr t , n Anzahl der Jahre bis zur vollständigen Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert.⁸

Für $t = n$ ergibt sich dann wie angestrebt $AR(Ost)_t = AR_t$.

Die jeweilige prozentuale – und natürlich auch die absolute – Erhöhung des Rentenwertes Ost hängt sowohl von der im Ausgangsjahr bestehenden Differenz zwischen beiden Rentenwerten als auch von der jährlichen Erhöhung des Rentenwertes ab, die hier in Anlehnung an die Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2015 mit 2,5% angenommen wird (vgl. Deutscher Bundestag 2015, S. 33).⁹

Die Tabellen 1a bzw. 1b enthalten für einen Anpassungszeitraum von fünf bzw. acht Jahren¹⁰ neben der absoluten Höhe auch die jährlichen prozentualen Zuwächse der beiden Rentenwerte. Ausgehend von der Situ-

ation am 1. Juli 2016 soll ab 2017 eine schrittweise Anpassung erfolgen, diese ist hier im Jahr 2021 bzw. 2024 vollständig umgesetzt. Abbildung 1 gibt für beide Zeiträume die Entwicklung der Rentenwerte in West und Ost,¹¹ Abbildung 2 die prozentualen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wieder.¹²

Das Anpassungsmodell für den Umrechnungswert

Die Angleichung der Rentenwerte muss aus systemimmanenten Gründen einhergehen mit einer Abnahme des Umrechnungswertes bis zu einem Wert von 1. Ansonsten würde es nicht nur zu einem ungerechtfertigten Fortschreiben der geltenden Besserstellung aktiv in Ostdeutschland beschäftigter Rentenversicherter, sondern letztlich sogar zu einer Zunahme dieser Besserstellung kommen. Das Abschmelzen des Höherbewertungsfaktors kann prinzipiell auf

¹¹ Auch wenn die Differenz in den Rentenwerten durch die Verkürzung der Ordinate visuell überzeichnet wird, ist es hier sinnvoll, diese Achse erst bei 25 Euro beginnen zu lassen; entsprechend gilt dies für Abbildung 5.

¹² Die Abbildung zeigt die prozentualen Veränderungen für den Rentenwert Ost nach den beiden Anpassungsszenarien sowie für den Rentenwert; daher beginnt die Abbildung erst beim Jahr 2017. Das Jahr 2025 wurde mit einbezogen, um zu verdeutlichen, dass ab diesem Jahr bei beiden Szenarien die prozentualen Veränderungen mit der Veränderung des Rentenwertes für die alten Länder übereinstimmen.

Tab. 1a
Rentenwerte 2016 bis 2021 (Anpassungszeitraum fünf Jahre)

Anpassungsjahr	Jahr	Rentenwert in Euro (ab 1. Juli)		Jährliche prozentuale Erhöhung des Rentenwertes	
		West	Ost	West	Ost
0	2016	30,45	28,66	4,25	5,95
1	2017	31,21	29,78	2,50	3,91
2	2018	31,99	30,92	2,50	3,82
3	2019	32,79	32,08	2,50	3,74
4	2020	33,61	33,25	2,50	3,67
5	2021	34,45	34,45	2,50	3,60

Quelle: Berechnungen des Autors.

Tab. 1b
Rentenwerte 2016 bis 2024 (Anpassungszeitraum acht Jahre)

Anpassungsjahr	Jahr	Rentenwert in Euro (ab 1. Juli)		Jährliche prozentuale Erhöhung des Rentenwertes	
		West	Ost	West	Ost
0	2016	30,45	28,66	4,25	5,95
1	2017	31,21	29,65	2,50	3,44
2	2018	31,99	30,65	2,50	3,39
3	2019	32,79	31,67	2,50	3,34
4	2020	33,61	32,72	2,50	3,29
5	2021	34,45	33,78	2,50	3,25
6	2022	35,31	34,87	2,50	3,21
7	2023	36,20	35,97	2,50	3,17
8	2024	37,10	37,10	2,50	3,14

Quelle: Berechnungen des Autors.

⁶ Die weiteren Rechengrößen sind jährlich entsprechend anzupassen.

⁷ Dann sind alle Rechengrößen einheitlich festzulegen.

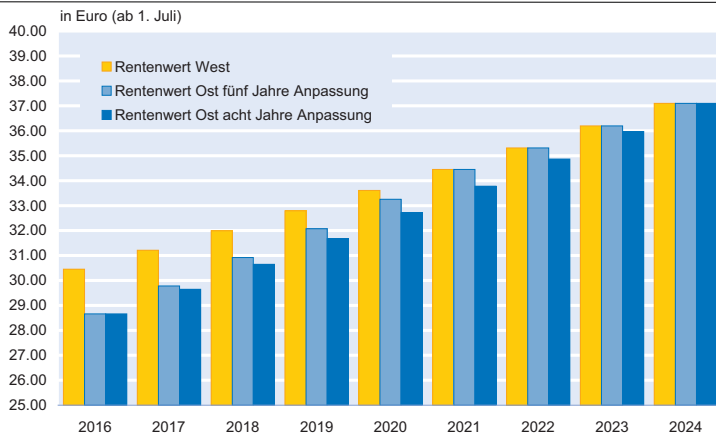
⁸ Gemeint sind immer die zum 1. Juli eines Jahres festgesetzten und mindestens bis zum 30. Juni des Folgejahres geltenden Rentenwerte. Entsprechend gilt dies für die Angaben in den Tabellen und Abbildungen.

⁹ Das Modell funktioniert natürlich genauso bei anderen Prozentsätzen.

¹⁰ Theoretisch wäre es sogar möglich, n = 1 zu setzen. In diesem Fall würde allerdings die Frage nach dem Begünstigtenkreis unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung dieser Anpassung relativ eng beantwortet werden müssen (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2008, S. 375 ff.).

Abb. 1

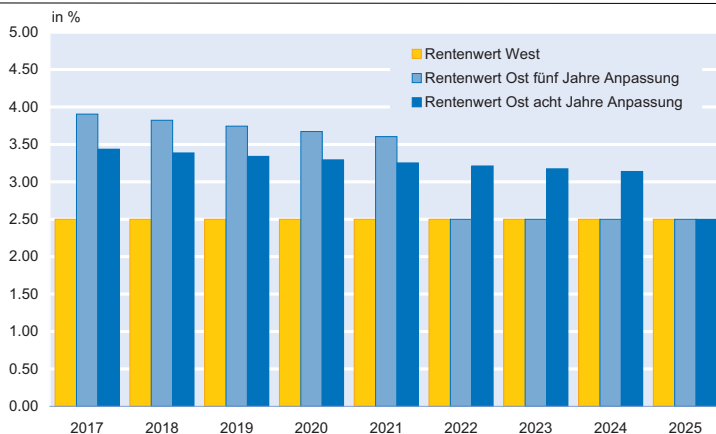
Rentenwerte 2016 bis 2024
Anpassungszeitraum fünf bzw. acht Jahre



Quelle: Berechnungen des Autors.

Abb. 2

Rentenwertsteigerungen gegenüber dem Vorjahr 2017 bis 2025
Anpassungszeitraum fünf bzw. acht Jahre



Quelle: Berechnungen des Autors.

ähnliche Weise wie im vorangehenden Fall erfolgen. Das Tempo des linearen Abschmelzens hängt wieder von der Anzahl m der Jahre ab, bis ein Herunterfahren auf 1 erfolgen soll. Diese Anzahl muss nicht mit der Anzahl der Jahre bis zur vollständigen Anpassung der Rentenwerte übereinstimmen.

In Formeln:

$$URW_t = URW_0 - t \cdot \frac{URW_0 - 1}{m} = URW_{t-1} - \frac{URW_{t-1} - 1}{m} \text{ für } t = 1, 2, \dots, m$$

mit URW_t Umrechnungswert (Höherbewertungsfaktor) im Jahr t .

Für $t = m$ ergibt sich dann $URW_t = 1$.

Abbildung 3 stellt in Analogie zu den bei der Rentenwertanpassung gewählten Zeiträumen die Abschmelzung des

Umrechnungswertes innerhalb eines Zeitraumes von fünf bzw. acht Jahren graphisch dar.

Es wäre denkbar, den Umrechnungswert für 2017 zunächst unmittelbar aus dem Anfang 2017 geltenden Verhältnis des Rentenwertes zum Rentenwert Ost zu bestimmen. Damit würde die – kaum noch zu begründende – aktuelle Besserstellung der ostdeutschen Rentenversicherten gestoppt. In den Folgejahren könnte ausgehend vom Umrechnungswert 2017 die oben vorgeschlagene Abschmelzung vorgenommen werden. Noch sinnvoller und konsequenter wäre es, wenn in den Folgejahren der Umrechnungswert direkt als Verhältnis des Rentenwertes und des Rentenwertes Ost zu Beginn des jeweiligen Jahres berechnet würde. Eine Version dieser modifizierten Anpassung wird im abschließend vorgestellten konkreten Vorschlag eingebaut.

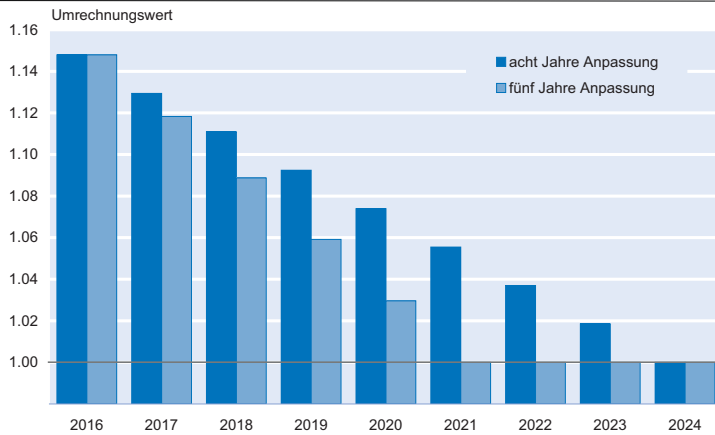
Abbildung 4 zeigt für einen Anpassungszeitraum von fünf Jahren zunächst die Entwicklung des Umrechnungswertes (wie in Abb. 3 schon dargestellt) und stellt dieser die beschriebene modifizierte Anpassung gegenüber. Durch die Bestimmung dieses Wertes aus dem Verhältnis der Rentenwerte in den alten und den neuen Ländern ist bei einem auch für den Rentenwert Ost geltenden Anpassungszeitraum von fünf Jahren die Anpassung des Umrechnungswertes aufgrund der nach geltendem Recht unterschiedlichen Termine der Festsetzung von Umrechnungswert und Rentenwerten (1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres) erst nach sechs

Jahren, d.h. Anfang 2022, beendet, es sei denn, der Termin für die Festsetzung des Umrechnungswertes auf 1 würde um ein halbes Jahr vorgezogen.

Ein konkreter Umsetzungsvorschlag

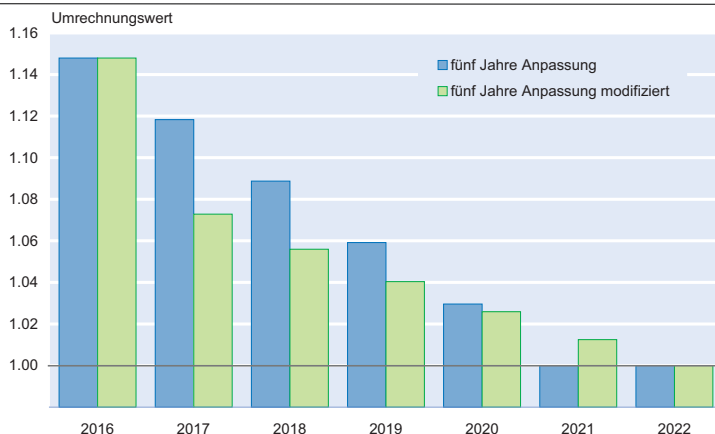
Die Frage bleibt, wie eine Anpassung der Rentensysteme in den alten und den neuen Bundesländern konkret erfolgen kann. Eine auch im Sinne der Ausgewogenheit von Schnelligkeit und Finanzierbarkeit der Umsetzung mögliche Parameterwahl wäre die Festlegung eines Anpassungszeitraums von fünf Jahren. Ein kürzerer Zeitraum würde zu höheren Kosten oder zur Beschränkung der Vorteile der Anpassung auf einen kleineren Kreis führen, während ein Fünfjahreszeitraum zu vertretbaren Kosten umzusetzen wäre. Damit würde gesichert, dass rund 30 Jahre nach der Einbeziehung des ostdeutschen Rentensystems in das westliche endgültig

Abb. 3
Umrechnungswert 2016 bis 2024
 Anpassungszeitraum fünf bzw. acht Jahre



Quelle: Berechnungen des Autors.

Abb. 4
Umrechnungswert 2016 bis 2022
 Anpassungszeitraum fünf Jahre



Quelle: Berechnungen des Autors.

tig eine Angleichung aller Rechengrößen vorgenommen werden könnte. Ausgehend von dem zum 1. Januar 2016 geltenden – vorläufigen – Umrechnungswert und den ab 1. Juli 2016 geltenden Rentenwerten enthält Tabelle 2 für den

einheitlich gewählten Anpassungszeitraum von fünf Jahren die mögliche Entwicklung der Rentenwerte und des Umrechnungswerts.¹³ Dabei wird beim Umrechnungswert zum einen das ursprünglich vorgestellte Verfahren, zum anderen die modifizierte Fassung verwendet, nach der sich der Umrechnungswert – wie oben erläutert – immer aus dem Verhältnis der jeweils aktuellen Rentenwerte in den alten und den neuen Bundesländern bestimmt.

Die modifizierte Fassung der Anpassung des Umrechnungswertes erscheint vor dem Hintergrund, dass seit einigen Jahren dieser Faktor zu einer systembedingten Überkompensation führt, voll vertretbar. Damit würden von der Öffentlichkeit zwar kaum wahrgenommene, letztlich aber nicht mehr vermittelbar erscheinende Vorteile der ostdeutschen Rentenversicherten für die Zukunft ausgeschlossen; für die vergangenen Versicherungsjahre bleiben diese Vorteile und die daraus resultierenden Ansprüche jedoch erhalten.

Abbildung 5 zeigt, wie sich die Standard- bzw. Eckrenten (Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten) in West und in Ost nach dem Vorschlag bis 2021 entwickeln würden.¹⁴ Zum 1. Juli 2021 würden beide Eckrenten wertmäßig übereinstimmen und somit von diesem Zeitpunkt ab keine Differenzen mehr existieren, da ab 2022 ein einheitliches Rentenrecht angewandt wird. Würde dagegen das bisherige Vorgehen zur Bestimmung des Rentenwertes Ost fortgeschrieben, so wür-

¹³ Es wäre zu überlegen, ob die Zeitpunkte für die Festlegung des Rentenwertes sowie für den Umrechnungswert nicht vereinheitlicht werden sollten.

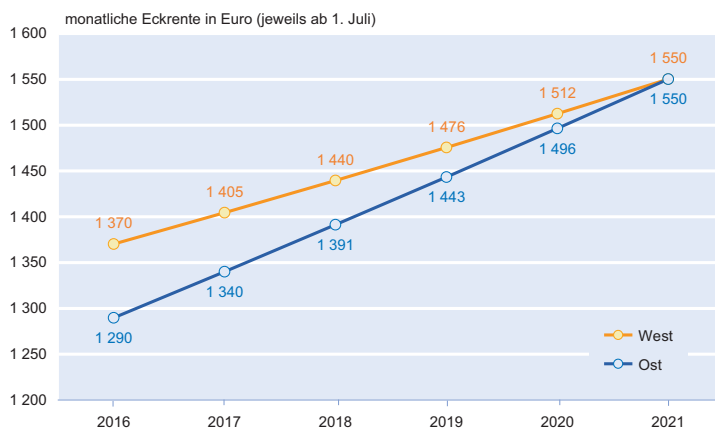
¹⁴ Die prozentuale Zunahme der Eckrenten entspricht der prozentualen Zunahme des jeweiligen Rentenwertes.

Tab. 2
Anpassung der Rentenwerte und Umrechnungswert 2016 bis 2022 (Anpassungszeitraum fünf Jahre)

Anpassungsjahr	Jahr	Rentenwert in Euro (ab 1. Juli)		Jährliche prozentuale Erhöhung des Rentenwertes		Anpassung Höherbewertungsfaktor	
		West	Ost	West	Ost	linear	modifiziert
0	2016	30,45	28,66	4,25	5,95	1,1479	1,1479
1	2017	31,21	29,78	2,50	3,91	1,1183	1,0625
2	2018	31,99	30,92	2,50	3,82	1,0887	1,0481
3	2019	32,79	32,08	2,50	3,74	1,0592	1,0347
4	2020	33,61	33,25	2,50	3,67	1,0296	1,0223
5	2021	34,45	34,45	2,50	3,60	1,0000	1,0108
6	2022	35,31	35,31	2,50	2,50	1,0000	1,0000

Quelle: Berechnungen des Autors.

Abb. 5
Entwicklung der Eckrenten in Ost und West nach dem vorgeschlagenen Anpassungsmodell 2016 bis 2021



Quelle: Berechnungen des Autors.

de sich einer Modellrechnung nach bis zum Jahr 2021 die Lücke zwischen beiden Rentenwerten allenfalls halbieren und die Eckrente Ost ab Mitte 2021 statt 1 550 Euro höchstens 1 500 Euro betragen.

Statt eines Resümees

Die oben vorgelegten Vorschläge zur Vereinheitlichung der Rentensysteme in Ost und West weisen darauf hin, dass eine Anpassung innerhalb eines Jahres kaum vertretbar ist, sondern ein Fünfjahreszeitraum als angemessen erscheint. In jedem Fall bleibt die Frage, ob die neue Regelung der schnelleren Anpassung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert für alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche gelten soll oder nur für die ab einem bestimmten Stichtag erworbenen. Die Beschränkung auf die Übernahme der Vorteile für zukünftige erworbene Ansprüche wäre preiswerter zu haben, würde aber wiederum zu keinem einheitlichen Rentenrecht führen, sondern auf Jahre hinaus ein zweigeteiltes festschreiben. Das Ziel sollte jedoch sein, ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West einzuführen.

Vorteile aus der vorgeschlagenen Regelung haben unmittelbar alle Rentnerinnen und Rentner sowie die rentennahen Jahrgänge, bei denen gegenwärtig der Rentenwert Ost Berücksichtigung bei der Rentenberechnung findet. Durch den schnelleren Abbau des Umrechnungswerts erwerben zwar die rentenfernen Jahrgänge in den neuen Ländern geringfügig niedrigere Ansprüche, dies kann jedoch kaum als Nachteil verstanden werden, da dieser Abschwächung in der jüngeren Vergangenheit durch den Umrechnungswert zu sehr erhöhte Ansprüche gegenüberstehen.

Die Kosten der schnelleren Angleichung sind langfristig niedriger als ohne die Maßnahme, da der Höherbewer-

tungsfaktor schneller abgebaut wird; kurzfristig entstehen leicht höhere Kosten gegenüber der Entwicklung nach noch geltendem Recht. Die Einnahmen für die Rentenversicherung steigen durch die dem Verfahren immanente begleitende schnellere Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Ländern.¹⁵

In der Übergangszeit sollte, soweit die Kosten anfallen, da eine schnellere Anpassung vorgenommen wird, eine Finanzierung dieser Ausgaben aus Steuergeldern erfolgen. Diese Belastung könnte teilweise durch den vorherzusehenden Abbau des Bundeszuschusses in anderen Bereichen, z.B. bei der knappschaftlichen Rentenversicherung, und durch die etwas höheren Beitragszahlungen der gutverdienenden Rentenversicherungspflichtigen im Osten, die Entgelte oberhalb der nach altem Recht bestimmten Beitragsbemessungsgrenze beziehen, aufgefangen werden.

In der Rentenversicherung Ost müssten die Rechengrößen verfahrensbegleitend an die Westdaten angepasst werden, insbesondere die Beitragsbemessungsgrenze. Bei Vollendung der Angleichung wäre – sofern nicht alle Rechengrößen West längerfristig verwendet werden sollen – als neue Basisgröße für die Rentenanpassungsformel das Durchschnittseinkommen neu zu berechnen.¹⁶ Konsequenz wäre es, direkt ein Durchschnittseinkommen für Deutschland gesamt anzusetzen. Da dieses jedoch unter dem alten Durchschnittseinkommen für die alten Länder liegen würde, käme es theoretisch zu einer Dämpfung bei der folgenden Festsetzung der Erhöhung des Rentenwertes; dies dürfte schwer vermittelbar bzw. durchsetzbar sein. Es bietet sich daher an, im Übergangsjahr der vollständigen Angleichung der Rentensysteme zwei Durchschnittseinkommen zu bestimmen: einen Wert für die westlichen Länder, der notwendig ist, um die vergangene Entwicklung nachzuzeichnen und in die Rentenformel einfließen zu lassen, einen zweiten Wert bezogen auf die alten und neuen Länder, der zukünftig als Basis für Berechnung der Einkommensveränderungen und damit des Rentenwertes dienen kann.¹⁷

Bei Umsetzung der schnelleren Anpassung der Rentensysteme würde 30 Jahre nach Vollendung der deutschen Einheit

¹⁵ Die zusätzlichen Kosten der schnelleren Anpassung können naturgemäß nur sehr grob abgeschätzt werden, da sie von der zukünftigen Entwicklung der Einkommen in den neuen Ländern abhängen. Während sie 2017 in einer Größenordnung von 250 Mio. Euro liegen dürften, würden sie im Jahr 2021 2 bis 3 Mrd. Euro betragen, um anschließend zurückzugehen. Das sind Größenordnungen, die wesentlich unter den Kosten der Mütterrente und der Rente mit 63 liegen.

¹⁶ Ggf. sind noch weitere Rechengrößen zu justieren.

¹⁷ Da das »neue« Durchschnittseinkommen etwas niedriger sein wird als das für die alten Länder berechnete, ergibt sich als Nebeneffekt, dass das Rentenniveau – rein rechnerisch – etwas steigt.

endlich ein einheitliches Rentensystem geschaffen und damit eine der verbliebenen Lücken zwischen Ost und West geschlossen werden. So würde auch hier – mit Willy Brandt gesprochen – zusammenwachsen, was zusammengehört.

Literatur

Deutscher Bundestag (2015), *Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2015) und Sondergutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015*, Drucksache 18/6870, Berlin.

Koalitionsvertrag (2009), *Wachstum, Bildung, Zusammenhalt*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode. O.O.

Koalitionsvertrag (2013), *Deutschlands Zukunft gestalten*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. O.O.

Ragnitz, J. (2012), »Ansätze zur Vereinheitlichung des Rentensystems in Deutschland«, *ifo-Schnelldienst* 65(4), 16–21.

Reimann, A. (2015), »Zur Angleichung der Rentenwerte in Ost und West«, in: Aktuelles Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund am 11. und 12. November 2014 in Würzburg, DRV-Schriften Band 106, Berlin, 35–47.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008), *Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken*, Jahresgutachten 2008/09, Wiesbaden.

Steffen, J. (2008), *Angleichung der Ost-Renten, Hintergrundinformationen zur Diskussion um die Angleichung der Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern, Bremen*, verfügbar unter: <http://www.memo.uni-bremen.de/docs/m5308.pdf>, aufgerufen am 26. Februar 2016.